

Prüfung im Europarecht I
Verfassungsrecht der Europäischen Union

7. Januar 2016

Matrikel-Nummer (ohne Namensnennung):.....

Organisatorisches

Nummerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter; geben Sie die beschriebenen Blätter nach der Prüfung (zusammen mit diesem Prüfungstext) ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig ist die Benützung des IEW-Skripts, aller Lehrbücher, der EU-Verträge, der PowerPoint-Folien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. **Nicht zulässig ist die Verwendung von Laptops, Tablets, Handys oder anderen elektronischen Geräten.**

Prüfungsaufbau

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Alle Teile sind zu bearbeiten

Zeitvorschlag:

Teil I: 20 Minuten

Teil II: 40 Minuten

Teil III: 60 Minuten

Hinweis: Lesen Sie jede Frage sorgfältig und ggf. mehrmals. Bitte schreiben Sie leserlich: das nützt wirklich *allen* Beteiligten. Und jetzt: Viel Erfolg! Ihr Michael Hahn

Teil I
Grundwissen

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage.

Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte.

1. Wodurch unterschieden sich die beiden Ansätze zur Europäischen Integration, wie sie die Schuman Erklärung zur Montanunion und die Zürcher Rede von Winston Churchill

zum Ausdruck bringen?

- a) Wirtschaftliche Integration v. militärische Zusammenarbeit.....()
- b) Sektorspezifische, induktive Integration v. umfassende Integration durch eine Art Vereinigte Staaten von Europa.()
- c) Die Idee der Vereinten Staaten von Europa richtete sich primär gegen die Sowjetunion, während die Montanunion der Verstärkung der westeuropäischen Stahlproduktion diene.()

2. Der Europäische Rat...

- a) ist die Bezeichnung, die sich für die Regierungskonferenzen eingebürgert hat, die zu einer Revision der Gründungsverträge führen.....()
- b) setzt sich ausschliesslich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammen und legt allgemeine Zielvorstellungen für die Entwicklung der EU fest, welche nicht über eine politische Verbindlichkeit hinausgehen.....()
- c) ist ein bedeutendes Organ der EU, das ausserhalb des institutionellen Rahmens der Römischen Verträge in den 70-er Jahren entstanden ist und vom Rat zu unterscheiden ist...()

3. Wie hat der Europäische Gerichtshof 1964 den Vorrang des Gemeinschaftsrechts primär begründet?

- a) Mit dem Vorrang des Völkerrechts (*pacta sunt servanda*).....()
- b) Mit dem Grundsatz der Wirksamkeit (*effet utile*).....()
- c) Mit der Schaffung einer eigenen Rechtsordnung unter Beschränkung der Souveränität der Mitgliedstaaten und dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des EU-Rechts.....()

4. Vertragsänderungsverfahren

- a) Das Vertragsänderungsverfahren enthält sowohl traditionell völkerrechtliche als auch spezifisch unionsrechtliche Elemente. Ein typisch völkerrechtliches Element ist, dass eine Vertragsänderung der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten bedarf. Dies gilt auch nach Inkrafttreten des sog. Lissabonner Vertrags()
- b) Auch das Europäische Parlament muss einer Vertragsänderung zwingend zustimmen. Obwohl diese Voraussetzung nicht im EUV steht, ergibt sie sich aus dem grundlegenden Prinzip der demokratischen Legitimation von Gemeinschaftsrecht. ()
- c) Aufgrund des fortgeschrittenen Integrationsgrads und supranationalen Charakters der Europäischen Union bedarf es für Änderungen von Primärrecht in gewissen Sachbereichen nur der qualifizierten Mehrheit im Rat.()

5. Was ist unter Komitologie zu verstehen?

- a) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen durch den Unionsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission auf kommissionsinterne Arbeitsgruppen zurückgreifen kann, falls sie dies als nützlich erachtet.....()
- b) Die zunehmende Tendenz in der EU, die wichtigsten Entscheide ausserhalb des institutionellen Rahmens, in ad hoc berufenen Ausschüssen zu treffen.....()
- c) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen vom Unionsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission ihre Befugnisse in Zusammenarbeit mit Ausschüssen bestehend aus nationalen Regierungsbeamten wahrnehmen muss.()

6. Welche der unten aufgeführten Aussagen trifft für die Zuständigkeit der Union in den Aussenbeziehungen zu?

- a) Bei einer ausschliesslichen Zuständigkeit der EU darf nur die Union tätig werden. Mitgliedstaaten dürfen weder gesetzgeberisch noch an der Umsetzung von EU Rechtsakten mitwirken.....()

b) Bei einer geteilten Zuständigkeit dauert die staatliche Zuständigkeit solange und in dem Masse fort, wie die EU keinen Gebrauch von ihrer Zuständigkeit macht..... ()

c) Gemäss Art. 216 AEUV verfügt die Union nur dann über eine ausschliessliche Vertragsschlusskompetenz, wenn diese explizit im Vertrag vorgesehen ist.()

7. Wer ist nicht befugt, auf dem Weg der Nichtigkeitsklage (263 AEUV) eine Richtlinie anzufechten, die ein absolutes Werbeverbot für Tabakwaren einführt, wobei geltend gemacht wird, dass die Richtlinie gegen die Unionsgrundrechte verstösst?

a) Das Europäische Parlament, da es gemäss des Urteils ‚Les Verts‘ nur zur Nichtigkeitsklage aktivlegitimiert ist, wenn es eine Verletzung seiner eigenen Befugnisse geltend macht.....()

b) Ein Mitgliedstaat, wenn dessen Vertreter im Rat für die Richtlinie gestimmt hat.....()

c) Betroffene Händler und Tabakproduzenten, da sie nicht ausschliesslich von der Regelung betroffen sind.()

8. Bei der Nichtigkeitsklage gemäss Art. 263 AEUV sind

a) die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament aktivlegitimiert, wobei natürlichen und juristischen Personen in keinem Fall eine Aktivlegitimation zukommt.()

b) die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament aktivlegitimiert. Weiter sind auch natürliche und juristische Personen aktivlegitimiert, vorausgesetzt sie sind unmittelbar und individuell betroffen.()

c) alle Organe der Europäischen Union sowie die Mitgliedstaaten sind aktivlegitimiert. ()

9. Die EU Richtlinien können unter folgenden Voraussetzungen unmittelbare Anwendung haben:

- a) Wenn der betroffene Bürger nicht anderweitig finanziell entschädigt werden kann. Denn es gilt der Grundsatz, dass Schadenersatz vor unmittelbarer Anwendung zum Tragen kommt.()
- b) Wenn der Gesetzgeber die Umsetzung absichtlich hinauszögert, können die Gerichte einspringen, sofern die Norm hinreichend klar und bestimmt ist.()
- c) Wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, die Bestimmung dem Bürger Rechte verleiht und hinreichend klar und bestimmt ist.()

10. Was ist ein Trilog?

- a) Jede Interaktion von mindestens drei Organen der EU, die zu einem verbindlichen Rechtsakt führt.....()
- b) Die Vermittlung zwischen Rat und Parlament unter Beteiligung der Kommission, Art. 294 Abs. 10, 11 AEUV.....()
- c) Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission mit dem Ziel, zu einer politischen Einigung über Gesetzgebungsvorhaben zu kommen.....()

11. Bei der Auslegung des primären und sekundären Unionsrechts...

- a) ist der Europäische Gerichtshof an seine Präjudizien gebunden.....()
- b) ist der eigenständige Charakter des Unionsrechts zu berücksichtigen, welcher dem Europäischen Gerichtshof eine weitreichende Autonomie gegenüber Gerichtsentscheiden der Mitgliedstaaten einräumt.()
- c) lässt sich der Gerichtshof im Wesentlichen von Ziel und Zweck einer Bestimmung und im Bereich des Binnenmarktes von der Schaffung eines gemeinsamen Marktes leiten.....()

Teil II: Essay

Vor einigen Tagen äusserte sich ein prominenter Politiker folgendermassen: „Der Vorrang des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht ist eine Illusion. Letztlich haben immer noch die Mitgliedstaaten bei dieser Frage das letzte Wort.“

Fragen

1. Wie präsentieren sich die Rechtslage und die Praxis bezüglich der Frage des Vorrangs des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht? Würden Sie der obigen Aussage des Politikers zustimmen oder nicht und weshalb?
2. Können Sie sich Konstellationen vorstellen, in denen Ihr unter 1. entwickelter Lösungsansatz an Grenzen stösst? Bitte erläutern Sie kurz Ihre Antwort.

Teil III: Fall

Die (fiktive) Internationale Organisation für Krebsforschung (IORC) kommt in einer Studie zum Konsum von rotem (von Säugetieren stammendem) Fleisch zu dem Ergebnis, dass rotes Fleisch *wahrscheinlich krebserregend* sei; der Verzehr von verarbeitetem Fleisch wie Wurstwaren oder Schinken sei als *krebserregend* einzustufen: bereits der tägliche Verzehr von 50 Gramm verarbeitetem Fleisch, wie Wurst oder Schinken, steigere das Darmkrebsrisiko um 18%. Grundlage dieser Warnung sind 800 Fallstudien zum Zusammenhang zwischen dem Verzehr von Fleisch und Darmkrebs.

Die IORC Studie löst in der überwiegend viel und gerne Fleisch essenden Öffentlichkeit eine hitzige Debatte aus. Gestützt auf Art. 114 AEUV erlassen Rat und Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die sogenannte Servela-Richtlinie (Servela-RL). Diese lautet in Auszügen wie folgt:

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für bestimmte Aspekte der Kennzeichnung von verarbeiteten Fleischerzeugnissen [...] damit — ausgehend von einem hohen Schutzniveau der menschlichen Gesundheit — das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für verarbeitete Fleischerzeugnisse erleichtert wird und die Verpflichtungen der Union im Rahmen des IORC-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Konsums von verarbeiteten Fleisch (Framework Convention on Meat Product Control, im Folgenden „FCMPC“) eingehalten werden.

Artikel 9

Allgemeine Warnhinweise und Informationsbotschaft für verarbeitete Fleischerzeugnisse

(1) Jede Wurstpackung trägt den folgenden allgemeinen Warnhinweis:

„Der regelmässige Verzehr von Wurstwaren schadet der Gesundheit“

(2) Jede Wurstpackung trägt die folgende Informationsbotschaft:

„Die IORC hat Würste als krebserregend eingestuft“

Artikel 24

Freier Verkehr

[...]

(2) Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, für alle in ihrem Gebiet in Verkehr gebrachten Erzeugnisse weitere Anforderungen betreffend die Vereinheitlichung von verarbeiteten Fleischerzeugnissen beizubehalten oder einzuführen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt ist. Diese Massnahmen müssen verhältnismässig sein und dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Diese Massnahmen sind der Kommission zusammen mit den Gründen für ihre Beibehaltung oder ihren Erlass mitzuteilen.

Artikel 29

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 20. Mai 2018 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Massnahmen ab dem 20. Mai 2018 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

Die Fleisch- und Wurstwarenindustrie Europas hatte im Vernehmlassungsverfahren aufs Schärfste gegen diese Massnahmen protestiert. Nunmehr gelingt es ihr, den (fiktiven) Mitgliedstaat *Pig* dazu zu bewegen, gemäss Art. 263 AEUV gegen die Massnahme vorzugehen. *Pig* macht geltend, Art. 114 AEUV sei keine geeignete Rechtsgrundlage für die Richtlinie, da diese in Wirklichkeit dem Gesundheitsschutz diene; das (bessere) Funktionieren des Binnenmarkts sei nicht beabsichtigt. *Pig* rügt zudem eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch die Richtlinie, sowie eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch Art. 9. Die Richtlinie sei daher durch den EuGH ganz oder zumindest teilweise für nichtig zu erklären

Sie sind Praktikant/in bei der zuständigen Generalanwältin in Luxemburg. Sie bittet sie, die aufgeworfenen Fragen im Lichte des EU-Rechts sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes näher zu prüfen und dazu ein Memorandum in deutscher oder französischer Sprache zu erarbeiten, zuvor aber die unten abgedruckten Fragen zu beantworten.

1. Nach welchem Prinzip ist die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten geregelt?
2. Welche Grundsätze gelten gemäss Art. 5 EUV bei der *Ausübung* der jeweiligen Kompetenz und was besagen diese?
3. Zählt der Schutz der menschlichen Gesundheit zu den Zuständigkeiten der Union? Inwiefern? Nennen Sie alle Vorschriften, von denen Sie meinen, dass Sie evtl. in Frage kämen.
4. Was muss der Gesetzgeber (bzw. die vorschlagende Kommission) bei Richtlinien beachten, die der Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dienen und der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarkts dienen?
5. Darf eine Richtlinie, die auf der Rechtsgrundlage für die Harmonisierung des Binnenmarktes erlassen wurde, zugleich auch den Schutz der Gesundheit bezwecken?
6. Hätte der Verband der europäischen Fleisch- und Wurstwarenindustrie oder ein Unternehmen gemäss Art. 263 AEUV selber Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie erheben dürfen und weshalb?
